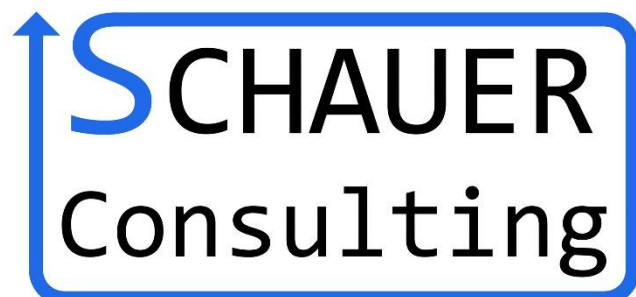
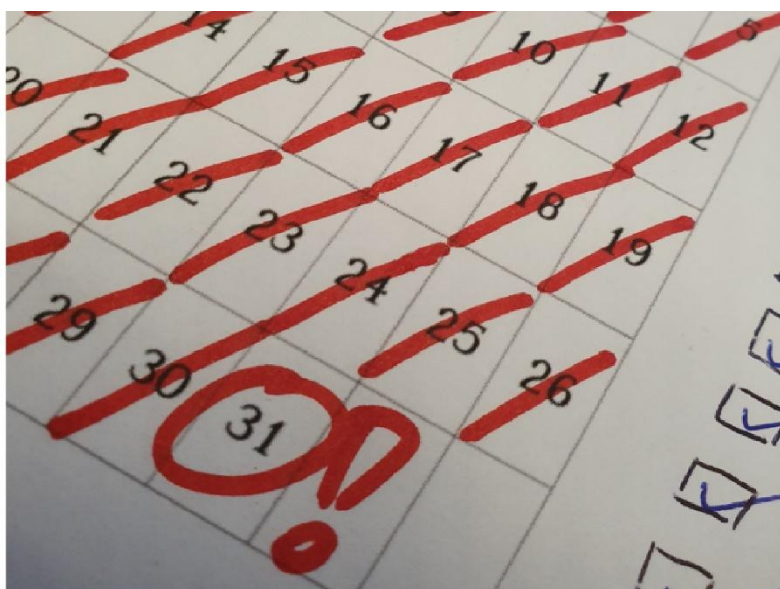




KLIENTEN- UND PARTNERINFORMATION

Checkliste zum Jahresende 2024



**Steuerberatung
Bilanzbuchhaltung
Lohnverrechnung
Unternehmensberatung**

Schauer Steuerberatung GmbH
3622 Mühl Dorf - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at



Inhaltsverzeichnis

1	WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN ACHTEN SOLLTEN	3
	Disposition über Einnahmen und Ausgaben	3
	Gewinnfreibetrag	3
	Investitionsfreibetrag	4
	Geringwertige Wirtschaftsgüter	4
2	GEBÄUDEENTNAHME MIT DEM BUCHWERT	4
3	SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN	5
4	ÖKO-ZUSCHLAG WOHNGEBÄUDE	5
5	NETZKARTE FÜR SELBSTÄNDIGE	5
6	ARBEITSPLATZPAUSCHALE	6
7	ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR UNTERLAGEN 2017	6
8	KLEINUNTERNEHMER IN DER UMSATZSTEUER	7
	Regelung bis inkl. 2024	7
	Regelung ab 2025	7
9	KLEINUNTERNEHMER IN DER EINKOMMENSTEUER	7
10	Kleinunternehmer- GSVG-Befreiung bis 31.12.2024 beantragen	8
11	STEUERFREIE AUSGABEN FÜR IHRE DIENSTNEHMER 2024	8
	Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis EUR 300,--	8
	Weihnachtsgeschenke bis EUR 186,--	8
	Betriebsveranstaltungen bis EUR 365,--	9
	Sachzuwendungen bis EUR 186,--	9
12	MITARBEITERPRÄMIE	9
13	JOBTICKET – KLIMATICKET	10
14	ENTFALL VON NEBENGEBÜHREN FÜR DAS EIGENHEIM	10
15	REPARATURBONUS & HANDWERKERBONUS	10
	Reparaturbonus	10
	Handwerkerbonus	11

1 WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN ACHTEN SOLLTEN

Disposition über Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihre Einkünfte durch das **Vorziehen von Ausgaben** (zB Akontozahlungen auf Wareneinkäufe oder wenn bereits jetzt zu erwartende GSVG-Beitragsnachzahlungen geleistet werden) bzw. durch das **Hinausschieben von Einnahmen** in das nächste Jahr steuern.

Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören (zB ist eine am 03.01.2025 für das Monat Dezember 2024 bezahlte Miete auch beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner noch im Jahresabschluss 2024 zu berücksichtigen).

Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer steht allen **einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen** der Gewinnfreibetrag (GFB) zu. Es können **grundsätzlich 15% des Gewinns von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen** werden.

Gewinn in EUR	%-Satz GFB	GFB in EUR	insgesamt
bis 33.000,--	15%	4.950,--	4.950,--
33.000,-- bis 178.000,--	13%	18.850,--	23.800,--
178.000,-- bis 353.000,--	7%	12.250,--	36.050,--
353.000,-- bis 583.000,--	4,5%	10.350,--	46.400,--
über 583.000,--	0%	0,--	46.400,--

Bei einem Gewinn bis zu EUR 33.000,-- steht allen Steuerpflichtigen automatisch ein **Grundfreibetrag** im Ausmaß von 15% zu. Für die Teile des Gewinns über EUR 33.000,-- steht der sog. **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** nur dann zu, wenn im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat.

Als begünstigte Investitionen kommen neue, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware, etc.). Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden. Das sind alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Beispiel:

Gewinn lt. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	EUR 48.000,--	
Grundfreibetrag	EUR 4.950,--	15% v. 33.000,--
<u>investitionsbedingter Gewinnfreibetrag</u>	<u>EUR 1.950,--</u>	<u>13% v. 15.000,--</u>
steuerpflichtige Einkünfte	EUR 41.100,--	

Zur vollständigen Ausnützung des Gewinnfreibetrages müssen begünstigte Investitionen im Ausmaß von mindestens EUR 1.950,-- getätigt worden sein. Die Steuerbemessungsgrundlage und Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge reduzieren sich dann um EUR 6.900,--.

Investitionsfreibetrag

Mit dem Wirtschaftsjahr 2023 wurde der **neue Investitionsfreibetrag** eingeführt. Der Investitionsfreibetrag führt zu einer **zusätzlichen Abschreibung von 10%** (bei **klimafreundlichen Investitionen 15%**) der Anschaffungskosten eines Anlagegutes. Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** (siehe oben) geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen **KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km (Elektro-KFZ)**
- Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten < EUR 1.000,--
- **Unkörperliche** Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- **Gebrauchte** Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder Speicherung fossiler Energieträger dienen



Der **Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung** oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Investitionen mit **Anschaffungskosten bis EUR 1.000,--** (exkl. USt bei Vorsteuerabzug) können sofort im Jahr 2024 als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden.

2 GEBÄUDEENTNAHME MIT DEM BUCHWERT

Seit dem 1.7.2023 erfolgt die Entnahme von Betriebsgebäuden zum Buchwert und führt somit zu keiner Realisation der stillen Reserven. Dadurch entfällt eine unmittelbare steuerliche Auswirkung. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei einem Gebäudeverkauf die Herstellerbefreiung nur dann gilt, wenn das Gebäude im Privatvermögen hergestellt wurde.

Selbst hergestellte Gebäude (im Betriebsvermögen) bleiben nach Entnahme ins Privatvermögen also steuerhängig. Durch die Neuregelung entfällt damit die dadurch obsolet gewordene Gebäudebegünstigung bei Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe.

Es ist dennoch möglich, eine Veräußerung eines aus dem Betriebsvermögen entnommenen Gebäudes steuerfrei zu stellen, indem dieses nach der Entnahme und vor Veräußerung für fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz für den Steuerpflichtigen dient.

3 SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns** des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2024 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2024 geleistet werden.

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch **Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Auch kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (zB Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) gelten als Katastrophenfall. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).



Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsoringbeträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine, etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um **echten Werbeaufwand**.

4 ÖKO-ZUSCHLAG WOHNGEBÄUDE

Im Jahr 2024 wurde ein befristeter sogenannter Öko-Zuschlag für Wohngebäude eingeführt, welcher klimafreundliche Investitionen in Wohngebäude auch für den betrieblichen bzw. außerbetrieblichen (Vermietung und Verpachtung) Bereich fördert.

Für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem oder thermisch-energetische Sanierungen eines Wohngebäudes können zusätzlich 15% der Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden.

Im **betrieblichen Bereich** kann der Öko-Zuschlag nur im Jahr 2024 oder 2025 geltend gemacht werden. Der Öko-Zuschlag kann nicht mit dem Investitionsfreibetrag kombiniert werden.

Im **außerbetrieblichen Bereich** kann der Öko-Zuschlag für Aufwendungen geltend gemacht werden, die in den Jahren 2024 oder 2025 anfallen. Werden die zugrunde liegenden Aufwendungen verteilt berücksichtigt (zB Instandsetzung) kann der Öko-Zuschlag entweder zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden. Daher ist es theoretisch möglich, einen Öko-Zuschlag bei entsprechender Verteilung auch in Jahren nach 2025 zu berücksichtigen.

5 NETZKARTE FÜR SELBSTÄNDIGE

Seit 2023 können auch Selbständige **50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für Massenbeförderungsmittel als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden. Dieser Betrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

6 ARBEITSPLATZPAUSCHALE

Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht. Es wird zwischen großem und kleinen Pauschale unterschieden:

- **EUR 1.200,--** pro Jahr stehen zu, wenn **keine anderen Einkünfte** aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als EUR 12.816,-- erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- **EUR 300,--** pro Jahr stehen zu, **wenn die anderen Aktiveinkünfte** mehr als EUR 12.816,-- betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max. EUR 300,-- pro Jahr).

7 ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR UNTERLAGEN 2017

Zum 31.12.2024 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2017 aus. Diese können daher **ab 1.1.2025 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke beträgt 22 Jahre**.

Hinweis: verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen in Zusammenhang mit:

- **Kurzarbeit:** 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung
- **Investitionsprämie:** 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
- **Energiekostenzuschüsse:** 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
- **COFAG-Förderbedingungen:** 7 Jahre

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie **als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren**. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten erhöhen **bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns** die tatsächlichen Anschaffungskosten und reduzieren damit den steuerpflichtigen Gewinn.

Auf jeden Fall platzsparender ist eine **elektronische Archivierung** aller Buchhaltungsunterlagen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

8 KLEINUNTERNEHMER IN DER UMSATZSTEUER

Regelung bis inkl. 2024

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu EUR 35.000,--** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl. USt) von EUR 38.500,-- (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) bis EUR 42.000,-- (bei nur 20%igen Umsätzen).

Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind.

Regelung ab 2025

Ab dem Jahr 2025 beträgt die Kleinunternehmergrenze EUR 55.000,-- (brutto). Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze, wie zB aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (OneStopShop – Versandhandel) erklärt werden.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz **knapp an der Kleinunternehmergrenze** bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto EUR 35.000,-- im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von fünf Jahren ist unschädlich. Wird die **Grenze überschritten**, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls **noch im Jahr 2024 korrigierte Rechnungen** mit Umsatzsteuer ausgestellt werden. Bei Leistungen an Nichtunternehmer ist erfahrungsgemäß eine Rechnungskorrektur schwer möglich, weshalb die dann geschuldete Umsatzsteuer aus dem Brutto-Einnahmenbetrag herausgerechnet werden muss.



Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. **Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre.**

9 KLEINUNTERNEHMER IN DER EINKOMMENSTEUER

Bei selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit können die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden, wenn die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil die Umsatzgrenze um nicht mehr als EUR 5.000,-- überschritten wurde.

Das heißt, betragen die **Umsätze des Wirtschaftsjahrs 2024 nicht mehr als EUR 40.000,--** aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit, so **kann der Gewinn pauschal ermittelt werden**. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% (20% bei Dienstleistungsbetrieben) anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale sowie 50% der Kosten für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages steht ebenfalls zu.

Da bei vielen nebenberuflichen Einkünften (zB Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden. Die **Vorteilhaftigkeit ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen**, weshalb die ordentliche Aufzeichnung der Transaktionen und Sammlung der Belege weiterhin erforderlich ist. Eine Pauschalierung ist keine Garantie für eine geringere Steuerbelastung.

10 Kleinunternehmer- GSVG-Befreiung bis 31.12.2024 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2024 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2024 maximal EUR 6.221,28** und der **Jahresumsatz 2024 maximal EUR 35.000,--** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal EUR 518,44** und der **monatliche Umsatz max EUR 2.916,67** betragen.



Der Antrag für 2023 muss spätestens am 31.12.2023 bei der SVS einlangen.

Wurden im Jahr 2023 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung erst ab Einlangen des Antrags.

11 STEUERFREIE AUSGABEN FÜR IHRE DIENSTNEHMER 2024

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis EUR 300,--

Die Bezahlung von **Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen** (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu EUR 300,-- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei.

Weihnachtsgeschenke bis EUR 186,--

Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von EUR 186,-- jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

Betriebsveranstaltungen bis EUR 365,--

Für eine **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Arbeitnehmer und Jahr ein steuerfreier Betrag von EUR 365,-- zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Sachzuwendungen bis EUR 186,--

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die **anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums** gewährt werden, sind bis EUR 186,-- jährlich steuerfrei.

12 MITARBEITERPRÄMIE

Mit der seit 01.01.2024 neu eingeführten Mitarbeiterprämie wird die bisherige Teuerungsprämie der Kalenderjahre 2022 und 2023 verlängert. Im Gegensatz zu den Vorjahren muss die Mitarbeiterprämie in vollem Umfang auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgen.

Bei Fehlen eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles auf Dienstgeberseite kann die Zahlung auch auf Grund einer Betriebsvereinbarung, die zwischen einer einzelnen Dienstgeberin bzw. einem einzelnen Dienstgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Dienstnehmerseite abgeschlossen wurde, erfolgen.

Bei der Mitarbeiterprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. Als zusätzliche Zahlung gilt auch eine befristete Mitarbeiterprämie, die anstelle einer Lohnerhöhung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 5 oder 6 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) gewährt wird. In den Kalenderjahren 2022 und 2023 gewährte Teuerungsprämien stellen keine Zahlung dar, welche bisher üblicherweise gewährt wurde. Belohnungen auf Grund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind nicht steuer- und beitragsfrei.

Begünstigte Prämienhöhe	EUR 3.000,-- pro Jahr pro Mitarbeiter bei Regelung in einer lohngestaltenden Vorschrift (zB Kollektivvertrag)
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie Sozialversicherungsbeiträge „Brutto für Netto“
Mitarbeitergruppen	Prämie muss an alle Mitarbeiter bezahlt werden Differenzierung der Höhe nach möglich, allerdings nach <u>sachlichen</u> Kriterien (zB Betriebszugehörigkeit, Wochenstundenausmaß, etc.) Die Prämie darf <u>nicht</u> an eine Leistungskomponente gekoppelt werden!
Unternehmensgewinn	kein Gewinn erforderlich
Verhältnis zu „normalen“ Prämien	Es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln (befristete Mitarbeiterprämie, die anstelle einer Lohnerhöhung gezahlt wird gilt als zusätzliche Zahlung)

13 JOBTICKET – KLIMATICKET

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („**Jobticket**“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn das Ticket zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Unter das Jobticket fällt auch das sog. „Klimaticket“ (auch als 1-2-3-Ticket bekannt).

Die Zurverfügungstellung ist auch durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Die Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten, stellt einen Ticketerwerb dar. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

14 ENTFALL VON NEBENGEBÜHREN FÜR DAS EIGENHEIM

Im Rahmen des Konjunkturstärkungspakets „Wohnraum und Bauoffensive“ wurde im Jahr 2024 eine befristete **Abschaffung von Nebengebühren für das Eigenheim** geschaffen.

Zu den befristet abgeschafften Nebengebühren zählen Pfandrechtsgebühren für Darlehen und Eintragungsgebühren im Grundbuch.

Das Eigenheim muss zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des einzutragenden Eigentümers verwendet werden. Das Rechtsgeschäft muss nach dem 31.3.2024 abgeschlossen worden sein und der Antrag auf Eintragung im Zeitraum **1.7.2024 bis 30.6.2026** gestellt werden. Die Gebührenbefreiung besteht nur für eine Bemessungsgrundlage von EUR 500.000,--, daher ist die **max. Gebührenersparnis EUR 11.500,--** (1,2% Pfandrechtsgebühr und 1,1% Eintragungsgebühr).

15 REPARATURBONUS & HANDWERKERBONUS

Reparaturbonus

Elektro- und Elektronikgeräte, welche üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden, sowie Fahrräder haben für gewöhnlich eine längere Lebensdauer als man glaubt. Um die Reparaturen solcher Gegenstände attraktiver zu machen und damit die Mentalität einer „Wegwerfgesellschaft“ einzudämmen, wurde der Reparaturbonus geschaffen.

Dabei werden Reparaturen, Service und Wartung sowie der Kostenvoranschläge für Reparaturarbeiten bzw. Service- oder Wartungsleistungen für Elektro- bzw. Elektronikgeräte und Fahrräder gefördert. Gefördert werden pro Reparaturbon (welcher mehrmals erstellt werden kann, solange Budget im Fördertopf vorhanden ist) 50% der förderfähigen Brutto-Kosten, max. jedoch EUR 200,-- für eine Reparatur, Service oder Wartung.

Die Erstattung der Kosten erfolgt direkt an den Konsumenten, welcher vorab den vollen Rechnungsbetrag an den Dienstleistungsbetrieb zu bezahlen hat.

Die Erstellung des Reparaturbons (muss vor der Reparatur erstellt werden) erfolgt online über www.reparaturbonus.at.

Handwerkerbonus

Ein weiterer Teil des Konjunkturstärkungspakets „Wohnraum und Bauoffensive“ ist der sogenannte Handwerkerbonus. Dabei werden **Arbeitsleistungen von Handwerkern** für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutztem Wohn- und Lebensbereich gefördert. Die Arbeiten im eigenen Zuhause reichen beispielsweise vom Ausmalen, Fliesenlegen oder Kücheneinbau bis zu Gewerken wie Dachdecker, Installateur oder Baumeister.

Maßnahmen müssen nach dem 1.3.2024 begonnen und vor dem 31.12.2025 abgeschlossen sein. Im Jahr 2024 können maximal durchgeführte Maßnahmen bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-- gefördert werden. Die Höhe der Förderung beträgt 20% dieses Betrags und ist damit mit EUR 2.000,-- im Jahr 2024 gedeckelt.

Die Beantragung erfolgt online über www.handwerkerbonus.gv.at.



**Steuerberatung
Bilanzbuchhaltung
Lohnverrechnung
Unternehmensberatung**

Schauer Steuerberatung GmbH
3622 Mühldorf - Bachstraße 16
0664 915 76 04 | beratung@schauer-consulting.at



Haftungsausschluss:

Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind ohne Gewähr. Bei Fragen wenden Sie sich direkt an uns.

Quellen:

ÖGSW Klienten Info, Bundesministerium für Finanzen, EStR, WKO, www.handwerkerbonus.gv.at, www.reparaturbonus.at Schauer Steuerberatung GmbH

